



# Bachelorstudiengang Rettungsingenieurwesen (*Rescue Engineering*)

## 1. Einleitung

Für die Aufnahme des Studiums Rettungsingenieurwesen ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 66 HG) erforderlich. Die Prüfungsordnung des Studienganges Rettungsingenieurwesen fordert in § 3 als Eingangsvoraussetzung zusätzlich für das Bachelorstudium den Nachweis eines Praktikums von 3 Monaten (= 480 h = 12 Wochen) im Rettungswesen (Alternativ: 2 Monate im Maschinenbau und 1 Monat im Rettungswesen). Das Aufgabenspektrum ist so zu fassen, dass zum einen die Praktikumsinteressenten sich geeignete Praktikumsplätze suchen können und zum anderen absolvierte Praktika für das Studium Rettungsingenieurwesen anerkennungsfähig sind. In begründeten Ausnahmefällen kann das Studium bereits aufgenommen werden, wenn ein Grundpraktikum im Umfang von mindestens 8 Wochen absolviert wurde. Die fehlenden 4 Wochen müssen dann bis spätestens zu Beginn des 3. Semesters nachgewiesen werden. Ausbildungs- und Berufstätigkeiten (z.B. Rettungsassistent, Rettungsassistent, etc.) können auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

## 2. Aufgaben des Praktikums

Das Praktikum soll dem Studierenden die Berufspraxis näher bringen. Die Führung eines jeden Unternehmens bedarf der Kenntnis aller Unternehmensbereiche. So ist es für eine Führungskraft wichtig, Vorgänge und Verfahren der direkt involvierten Mitarbeiter zu kennen und zu verstehen. Der Studiengang Rettungsingenieurwesen bildet Führungskräfte für das Rettungswesen, die Gefahrenabwehr und den Brandschutz aus. Das Rettungswesen umfasst Notfallrettung, Krankentransport, technische Gefahrenabwehr, Katastrophenschutz, sowie die damit zusammenhängenden Bereiche der Verwaltung. Aber auch wissenschaftliche Einrichtungen und industrielle Betriebe, die sich mit Gefahren und gefährdungsreichen Tätigkeiten befassen, können lohnende Praktikumsplätze anbieten, da wesentliche Elemente von Gefahrenbeherrschung und Sicherheitstechnik auch dort zu sehen sind. Ein weiteres wichtiges Element im Bereich des Rettungswesens ist die aktive Einsatzfähigkeit. Hier können Einsatzerfahrung erlernt und der Ablauf von Einsätzen beobachtet werden. Zusammenfassend können deshalb Praktikumsaufgaben und -möglichkeiten in einem Anforderungskatalog beschrieben werden. Dabei soll der Praktikant / die Praktikantin das Arbeitsfeld beobachten und gegebenenfalls kleinere, projektbezogene Aufgaben unter Anleitung durchführen.

Zum Praktikum ist mit der Praktikumsstelle ein formloser Praktikantenvertrag zu schließen, dieser hat zu enthalten:

- Art der Tätigkeit
- Zeitlicher Umfang
- Benannter Mentor
- Entgelt oder unentgeltlich. (ggf. Entgelthöhe)
- Es ist von der jeweiligen Organisation mit der jeweiligen Unfallkasse (FUK / GUV / Berufsgenossenschaft) der Praktikumschutz abzuklären
- Kleidung (im Einsatzbereich gängige Schutzkleidung und Schuhe)
- Belehrung über das Verhalten im Einsatz (der Praktikant als solcher darf nur beobachten), die übliche Verschwiegenheitspflicht bei dem jeweiligen Dienstherrn.



## 2.1 Anforderungskatalog

### 2.1.1 Einsatzbezogen

- Mitfahrt auf einem Rettungsmittel (Rettungswagen, Notarztwagen, etc.)
- Mitfahrt bei Einsatzleitfahrzeugen von Feuerwehren und Rettungsdiensten
- Leitstellentätigkeit

### 2.1.2 Administrativ

Der Praktikant/ die Praktikantin soll in der Verwaltung einer Hilfsorganisation, einer Behörde oder eines Unternehmens bei konstruktiven Projekten (z.B. Entwicklung von Algorithmen) mitarbeiten.

## 2.2 Mögliche Organisationen zur Durchführung des Praktikums

### 2.2.1 Mögliche Hilfsorganisationen

#### 2.2.1.1 Berufsfeuerwehren / Werksfeuerwehren

Berufsfeuerwehren, sind aufgrund Ihrer konstitutionellen Bedingungsgröße geeignet; Werksfeuerwehren, erst ab 10 hauptamtlichen Kräften

#### 2.2.1.2 Notfallrettung

Als Institutionen der Notfallrettung gelten alle Organisationen und Firmen welche die Genehmigung zur Notfallrettung besitzen und diese auch ausführen.

#### 2.2.1.3 Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime, Arztpraxen

Sind nicht geeignet.

#### 2.2.1.4 Freiwillige Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehren sind als Praktikumsträger erst ab 10 hauptamtlichen Kräften geeignet.

#### 2.2.1.5 Technisches Hilfswerk

Ortsgruppen oder Verwaltungsinstitutionen sind als Praktikumsträger erst ab 10 hauptamtlichen Kräften geeignet.

### 2.2.2 Andere Unternehmen oder Institutionen

- Krankenkassen, in dem Bereich, der mit dem Rettungsdienst befasst ist.
- Technische Brandschutzunternehmen (z.B. Hersteller von Feuerwehr- oder Rettungsdienstfahrzeugen, vorbeugender Brandschutzsysteme)
- Organisationsberatungsunternehmen für Feuerwehren und Rettungsdienste.

Das Praktikum kann in einem oder in mehreren Unternehmen / Organisationen abgeleistet werden. Entscheidend ist die Dauer von 3 Monate oder eine Gesamtstundenzahl von 480 h. Es können auch Ausbildungs- und Einsatzzeiten auf das Praktikum angerechnet werden.



### 3. Anerkennung von Ausbildungen und Einsatz Tätigkeiten

Folgende Ausbildungen sind – gegebenenfalls teilweise – anrechenbar

#### 3.1 Abgeschlossene Ausbildungen

##### 3.1.1 Medizinische Notfallrettung

- Rettungshelfer 160 – 320 h ( je nach Bundesländer)
- Rettungssanitäter (520 h)
- Rettungsassistent (vollständige Anerkennung)
- Voraushelfer nachgewiesene Ausbildungsstunden
- San A nachgewiesene Ausbildungsstunden
- San B nachgewiesene Ausbildungsstunden
- Erste Hilfe Kurs nachgewiesene Ausbildungsstunden
- Sofortmaßnahmenkurs wird nicht angerechnet

Sonstige Zusatzlehrgänge (z.B. ManV - Beauftragter, OrgL) werden je nach Umfang anerkannt.

##### 3.1.2 Feuerwehrwesen

- Truppmann 1 70 h
- Truppmann 2 35 h
- Atemschutzlehrgang 25 – 35 h ( je nach Bundesland)
- Maschinist 35 h
- Gruppenführer 70 h
- Zugführer 70 h
- 

Sonstige Zusatzlehrgänge (z.B. Brandhaus, Höhensicherung) werden je nach Umfang anerkannt.

##### 3.1.3 Technisches Hilfswerk

- Grundausbildung 101 h
- Fachausbildungen werden auf Nachweis der erbrachten Stunden angerechnet.

##### 3.1.4 Sonstiges

Tätigkeit als ausgebildete Fachkraft bei einer Krankenkasse, in dem Bereich der mit Rettungsdienst befasst ist.

#### 3.2 Nicht abgeschlossene Ausbildungen

Es werden die abgeleisteten und nachgewiesenen Stunden von oben erwähnten abgebrochenen Ausbildungen angerechnet.

#### 3.3 Einsatz Tätigkeiten

Die Zeit der tatsächlich abgeleisteten Einsatz Tätigkeit wird angerechnet.

#### 3.4 Übungsdienste

Tatsächlich abgeleistete Übungsdienste werden angerechnet.

#### 3.5 Bereitschaftsdienste

Tatsächlich abgeleistete dienstlich angeordnete Bereitschaftsdienste werden angerechnet.



#### 4. Besondere Anrechnungen als Praktikum

Für alle nicht genannten Fälle entscheidet der Fachbeirat der Fachhochschule Köln.

#### 5. Form

Alle Praktikumsbescheinigungen müssen die Art der Tätigkeiten, die Dauer in Stunden und die ausstellende Organisation umfassen. Wenn Ausbildungen anerkannt werden sollen, so ist das Ausbildungszeugnis oder bei nicht abgeschlossenen Ausbildungen ein Nachweis über die Erbrachten Stunden vorzulegen. Für die Anerkennung sind die abgeleisteten Stunden im Einsatzdienst von der jeweiligen Organisation einzeln aufzulisten.

#### 6. Ansprechpartner für Anerkennung

Dr.-Ing. Ompe Aimé Mudimu

Der Studiengangsleiter / Bachelorstudiengang Rettungsingenieurwesen

Tel. Nr.: 0221-8275-2206

E-Mail: [ompe\\_aimemudimu@fh-koeln.de](mailto:ompe_aimemudimu@fh-koeln.de)